



Sterbehilfe – klare gesetzliche Regelung ist erforderlich

04.05.2015

Mannheim, 30. April 2015.- Sterbehilfe – das Thema ist im Augenblick ein wesentlicher Teil der öffentlichen Diskussion. Der CV-Studentenbund im Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen hatte deshalb den Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Professor Dr. Ferdinand Kirchhof, eingeladen, die rechtlichen Fragen der Sterbehilfe zu erläutern. Mehr als hundert Zuhörer aus den verschiedensten Altersgruppen nahmen an der Vortragsveranstaltung im Mannheimer Alfred Delp-Haus teil.

Professor Kirchhof beschrieb den Zuhörern die Sensibilität des Themas, das einerseits moralischen und religiösen Argumenten sowie auch dem Rückblick auf die Euthanasie in den Jahren 1933 bis 1945 unterworfen sei. Der religiöse Aspekt besage, Gott habe dem Menschen das Leben geschenkt, und dieser dürfe nicht selbst darüber verfügen. Aus anderer Sicht beinhalte die grundgesetzlich garantierte Freiheit des Menschen auch die Beendigung des eigenen Lebens. Die derzeitige Debatte im Bundestag gehe darum, ob jede Sterbehilfe unter Strafe gestellt werden oder der individuellen Entscheidung freigegeben werden solle. Dabei könne der religiöse Aspekt sie nicht einschränken, da die Religionsfreiheit als Schutz individueller Überzeugung einen generellen Zwang für andere nicht zulasse.

Die Selbsttötung eines Menschen sei durch das Strafrecht nicht zu verhindern, weil der Täter dann tot sei und nicht mehr belangt werden könne. Greifbar wäre allein noch der Gehilfe. Die Selbsttötung sei jedoch straffrei, und da dann keine Haupttat im strafrechtlichen Sinne gegeben sei, sei auch die Beihilfe straffrei. Regelungsbedürftig sei in diesem Zusammenhang die Frage, was mit der unterlassenen Hilfeleistung des Arztes geschehe und was von ihm erwartet werde. Und auch der Sterbende selbst müsse wissen, was für seine Hilfe gelte. Straffbar sei es aber in jedem Fall, einen anderen Menschen auf dessen Verlangen hin zu töten. Verordne der Arzt jedoch einem Todkranken mit starken Schmerzen ein Schmerzmittel, das zwar die Schmerzen bekämpfe, gleichzeitig jedoch tödliche Nebenwirkungen haben könne, sei dies straffrei. Gleichfalls sei das Unterlassen oder der Abbruch lebensverlängernder Therapien auf Wunsch des Todkranken für einen Arzt straffrei.

Die rechtliche Gestaltung der Sterbehilfe stelle nicht unbedeutende Verfassungsfragen, die rechtlich noch nicht geklärt seien. Es könnte sein, dass das Grundrecht auf Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG jedem auch ein Recht gebe, über sein Leben zu entscheiden, Art. 2 Abs. 2 GG hingegen auch in diesen Fällen dem Staat eine

Schutzpflicht für das Leben jedes Bürgers auferlege. Hier sei noch zu ermitteln, wie der Widerspruch zwischen beiden Grundrechten bei der Sterbehilfe aufgelöst werden könne.

Im engeren Rahmen verbiete das ärztliche Berufsrecht in den meisten Ländern strikt eine Sterbehilfe. Auch sei zivilrechtlich vorgegeben, dass Therapiemaßnahmen vom Arzt nur mit Einverständnis des Patienten vorgenommen werden könnten. Insofern gebe eine Patientenverfügung den Ausschlag. Das Unterlassen von Hilfemaßnahmen aufgrund des Willens des Patienten sei zulässig. Die Entscheidung über diese Patientenverfügung sei im Hinblick auf deren Klarheit und die vollwertige Entscheidungsfähigkeit des Patienten jedoch nicht unproblematisch.

Solle die aktive Sterbehilfe zugelassen werden, müsse diese Sterbehilfe auf jeden Fall fachlich begleitet werden. Auch müsse geklärt werden, welche Motivation des Todkranken die Sterbehilfe zulasse. So könne die Motivation darin liegen, dass die Sterbehilfe dem Patienten Schmerzen ersparen solle. Andererseits habe die Medizin aber schmerzstillende Mittel. Ein weiterer Motivationsgrund des Patienten könne sein, dass er mehr Angst vor der Einsamkeit als vor dem Leiden habe. Das Problem der Einsamkeit könne aber beseitigt werden durch Maßnahmen wie Palliativmedizin oder ein Hospiz. Auch stelle sich die Frage nach einer Regelung, wie darauf zu reagieren sei, wenn der Kranke nicht mehr leben möchte, um nicht mehr betreut werden zu müssen.

Eine Zulassung der Sterbehilfe setze auf jeden Fall folgende Regelungen voraus:

Ausschlaggebend ist in jedem Fall der Wille des Sterbenden. Argumente anderer Personen dürfen auf die Entscheidung keinen Einfluss nehmen, und auch die Interessen anderer Menschen dürfen nicht den Ausschlag geben.

Der Mediziner ist nicht Fachmann für die Bewertung des Lebenswillens. Auch kann Fachwissen den Willen des Sterbenden nicht ersetzen.

Der Wille des Sterbenden muss sorgfältig gebildet sein. Dafür muss in jedem Fall die Gelegenheit bestehen. Die betreffende Person muss zur Willensbildung in der Lage sein, was die Sterbehilfe etwa für Kinder oder geistig behinderte Menschen in Frage stellt.

Ein weiterer Regelungspunkt sei, dass der dem Bundestag vorliegende Gesetzentwurf eine gewerbsmäßige Sterbehilfe verdrängen will. In Ländern, in denen sie zulässig sei, wie beispielsweise in der Schweiz, geschehe die Sterbehilfe durchaus nicht nur aus Barmherzigkeit gegenüber einem Menschen, der sein Leben beenden wolle, sondern auch als Geschäft. Der Gesetzentwurf sehe den Tod als Geschäftsmodell nicht tragbar.

Geregelt werden müsse auch, wer Sterbehilfe und auch eine entsprechende Beratung leisten darf. Für diese Zulässigkeit sei die Konzentration auf Ärzte geboten. Regelungsbedürftig sei auch, in welcher Lebenssituation Sterbehilfe zulässig sein soll und welche Erkrankungen die Zulässigkeit der Sterbehilfe begründen können. Dies sei wohl nur in extremen Situationen möglich, wenn aufgrund der Krankheit ein erträgliches Leben nicht mehr möglich sei. Nur ein solcher Leidensdruck könne den Ausschlag geben, nicht jedoch eine geringere künftige Entfaltungsmöglichkeit für das weitere Leben.

Eine Fülle von Fragen im Anschluss an den Vortrag von Professor Kirchhof machte deutlich, dass dieser und das Thema die Zuhörer intensiv beschäftigten.

[zurück zur Übersicht](#)